

Zeitschrift:	Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber:	Schweizerischer Zivilschutzverband
Band:	20 (1973)
Heft:	2
Rubrik:	Die Industrie meldet : neue Hoffnung für eingeklemmte Verletzte

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

vilschutzes. Die Kompetenzen des Gemeinderates finden in diesem Abschnitt keine Erwähnung, und das ist so gewollt und nicht etwa einem Versehen zuzuschreiben. Das Einführungsgesetz enthält diesbezüglich keine ausfüllungsbedürftige Lücke. Es ginge nicht an, die Vorschrift des Teils des Einführungsgesetzes über den Zivilschutz heranzuziehen, die für die Anlagen und Einrichtungen der Schutzorganisationen der Gemeinden geschaffen wurde (Art. 9 lit. d ZG über den Zivilschutz). Dieses Einführungsgesetz enthält diesbezüglich keine Lücke, sondern ist vielmehr davon ausgegangen, dass es diesbezüglich bei der Kompetenzordnung des Gemeindesatzes und der Gemeindereglemente sein Bewenden habe. Eine Abweichung davon gebiete sich im Unterschied zu den Vorschriften über die Erstellung von Anlagen und Einrichtun-

gen der Schutzorganisationen der Gemeinde nicht.

Das Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz befasst sich vor allem mit den privaten Schutzräumen. Hinsichtlich der öffentlichen Schutzräume (Art. 4 des Bundesgesetzes) statuiert es keine unbedingte Baupflicht, sondern lässt einen gewissen Spielraum und eine gewisse Entscheidungsfreiheit offen. Das Schwergewicht liegt bei dieser Ordnung bei den kantonalen Behörden, die freilich einer widerstrebenen Gemeinde gegenüber ihre Entscheidungen mit den Mitteln des Verwaltungszwangs durchsetzen können. Die Notwendigkeit wurde jedenfalls nicht gesehen, den Gemeinderat unmittelbar in Pflicht zu nehmen. Es gilt also für die Gemeindebauten nach dem Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen des Zivilschutzes die ordentliche

Kompetenzordnung des Gemeinde-rechts. In diesem Falle bliebe jedoch der Vorbehalt der Durchsetzung von Pflichten der Gemeinden (z. B. Art. 4 BG über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz über die öffentlichen Schutzräume) mit den Mitteln des Auf-sichtsrechts bestehen.

7. Zusammenfassende Schlussfolgerung

Nach der gesetzlichen Regelung des Einführungsgesetzes über den Zivilschutz vom 3. Oktober 1965 ist für die Erstellung und die Finanzierung der Anlagen und Einrichtungen der örtlichen Zivilschutzorganisationen (Art. 68 BG über den Zivilschutz) der Gemeinderat endgültig und ausschliesslich zum Entscheid zuständig. Diese Regelung ist bundesrechtlich geboten und verfas-sungsrechtlich unbeanstandbar.



Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

Abschrift

RRB Nr. 3592 vom 27. September 1972; Rechtsgutachten Prof. Dr. F. Gygi

Das Rechtsgutachten betreffend Entscheidungskompetenzen des Gemeinderates hinsichtlich der Erstellung der für den Zivilschutz erforderlichen Anlagen und Einrichtungen wird für das ganze Kantonsgebiet als verbindlich erklärt.

Das Amt für Zivilschutz wird beauftragt, dieses Rechtsgutachten im Publikationsorgan «Zivil-schutz» des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz zu veröffentlichen und als Abschrift jeder Gemeindebehörde zuzustellen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber i. V.:
sig. F. Häusler

Die Industrie meldet:

Neue Hoffnung für eingeklemmte Verletzte

Auch für den Zivilschutz von Interesse

An ein Rettungsgerät, das eingeklemmten Fahrzeuginsassen zweckmässige Hilfe bringen soll, müssen verschiedene Ansprüche gestellt werden: Es muss genügend stark sein und einen möglichst schnellen Einsatz erlauben, es soll — wegen der Explosionsgefahr — keine Funken verursachen, es sollen beim Einsatz keine Materialteilchen weggeschleudert werden, und schliesslich muss das Gerät auch noch handlich und einfach zu bedienen sein. Diese Anforderungen

erfüllen die herkömmlichen Mittel, Trennscheiben, Brecheisen oder Schneidbrenner, nur zum Teil.

Ein neues Gerät, das in den Vereinigten Staaten in achtjähriger Forschungsarbeit entwickelt wurde, eröffnet für die schnelle und gefahrlose Rettung eingeklemmter Unfallopfer neue Perspektiven. Die «Power Rescue Tool», die Rettungsschere, ist aus Titanium geschmiedet und wiegt 25 kg. Die ganze Rettungseinheit besteht aus einem 220-

Volt-Elektromotor oder einem 2-Takt-Motor von 5 PS, den Zuleitungsschlüchten, der eigentlichen Rettungsschere, zwei Ketten sowie verschiedenen, wahlweise einsetzbaren Arbeitsspitzen zum Brechen, Reissen, Schneiden oder Schlitzen. Eine Zweikreispumpe erzeugt einen Oeldruck von etwa 500 Atü, welcher durch ein Steuerventil auf 300 Atü reduziert wird. Dieser Druck erreicht über Spezialschläuche, die auf mehr als 800 Atü getestet sind, die Druckkammer der Schere und erzeugt eine Zug- oder Stosskraft von 130 t, die sich zu je 65 t auf die beiden Hebelarme verteilt. Die beiden Spitzen verfügen demnach noch immer über eine Arbeitskraft von etwa 5 t Druck oder Zug. Bei voller Belastung lässt sich die Rettungsschere innerhalb von etwa 40 Sekunden öffnen oder schliessen.

Der Preis des neuen Rettungsgerätes, etwa 21 500 Franken, grenzt zugleich seinen Einsatzbereich ab. Feuerwehr, Polizei, Zivilschutz, aber auch die Industrie dürften sich dafür interessieren. Schwierigkeiten wird aber in vielen Fällen die Frage der optimalen Verfügbarkeit verursachen. Das dürfte das Kernproblem darstellen in einem Land, in dem der Rettungsdienst noch bei weitem nicht tadellos funktioniert, und das, um nur ein Beispiel zu nennen, noch nicht einmal über eine einheitliche Notfall-Telefonnummer verfügt.



Die Rettungsschere im Uebungseinsatz